

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2330
Urteil Nr. 76/2002 vom 23. April 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf den Gesetzeserlaß vom 29. Dezember 1945 zur Festlegung des Verbots der Beschriftung auf den öffentlichen Straßen, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. Dezember 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen X. Depourcq, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der Gesetzeserlaß vom 29. Dezember 1945 in der im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Januar 1946 veröffentlichten Fassung in Anbetracht seiner im vorhergehenden 'rapport au Régent' dargelegten Zielsetzung und in Anbetracht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, unter anderem dadurch, daß es unterschiedslos auf alle Arten von Anschlägen abzielt, gegen die Artikel 10 und/oder 11 und/oder 21 der Verfassung, in Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, wie dargelegt u.a., aber nicht ausschließlich, in Artikel 19 der Verfassung, in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 19 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte ?

Wenn mehrere Interpretationen des o.a. Gesetzeserlasses möglich sein sollten, dann stellt sich die Frage, welche Interpretation mit den angegebenen Verfassungsbestimmungen vereinbar ist und welche Interpretation nicht damit vereinbar ist. »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Verweisungsbeschluß wird ersichtlich, daß sich die präjudizielle Frage nur auf Artikel 1 des Gesetzeserlasses vom 29. Dezember 1945 zur Festlegung des Verbots der Beschriftung auf den öffentlichen Straßen bezieht. Dieser Artikel lautet:

« Es ist verboten, Aufschriften, Plakate, Bild- oder Photoreproduktionen, Flugschriften und Anschläge an den öffentlichen Straße und an den Bäumen, Anpflanzungen, Plakatwänden, Giebeln, Fassaden, Mauern, Umzäunungen, Pfeilern, Pfählen, Säulen, Bauwerken, Monumenten und anderen an der öffentlichen Straße oder in unmittelbarer Nähe gelegenen Objekten an anderen Stellen anzubringen als jenen, die durch die Gemeindebehörden für die Plakatanbringung bestimmt worden sind oder vorab und schriftlich vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten, insoweit der Eigentümer ebenfalls vorab und schriftlich seine Zustimmung gegeben hat, zur Verfügung gestellt worden sind. »

B.2.1. Im ersten Teil der präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage vorgelegt, ob dieser Artikel vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 19 der Verfassung, mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, in denen das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert wird.

B.2.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

Wie im Begründungsschriftsatz dargelegt wird, ist der Hof für die Untersuchung nach der Vereinbarkeit der beanstandeten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zuständig, wenn ein Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen angeführt wird in Verbindung mit den in der präjudiziellen Frage angegebenen Bestimmungen der Verfassung oder internationaler Verträge, in denen das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet wird.

B.2.3. Die dem Hof anvertraute Überprüfung gesetzlicher Normen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den obengenannten Bestimmungen, erfordert, daß die Kategorie von Personen, hinsichtlich deren eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, auf sachdienliche Weise mit einer anderen Kategorie von Personen verglichen wird.

Da nun weder in der präjudiziellen Frage noch in der Begründung des Verweisungsbeschlusses angegeben wird, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden müssen, sieht sich der Hof nicht in der Lage zu untersuchen, ob ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt.

B.2.4. Dieser Umstand wird nicht durch die im Begründungsschriftsatz dargelegte Überlegung behoben, daß es mindestens implizit in der Absicht des Verweisungsrichters gelegen habe, den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Bürgern, die ihre Meinung mittels eines Plakates verbreiten möchten, und den Bürgern, die dies unter Zuhilfenahme anderer Möglichkeiten vornehmen möchten, vorzulegen.

Vor dem Hof können die Parteien den Inhalt einer präjudiziellen Frage nämlich weder abändern noch abändern lassen. Der Hof kann seine Überprüfung nicht auf einen Behandlungsunterschied ausdehnen, über den der Verweisungsrichter den Hof nicht befragt hat.

B.2.5. Der Hof ist eindeutig nicht zuständig, den ersten Teil der präjudiziellen Frage zu beantworten.

B.3.1. Im zweiten Teil der präjudiziellen Frage bittet der Verweisungsrichter den Hof, für den Fall, daß mehrere Interpretationen des Gesetzeserlasses möglich sind, über die Frage zu befinden, welche Interpretation verfassungskonform ist und welche nicht.

B.3.2. Der Hof ist eindeutig nicht zuständig, eine solche Frage zu beantworten. Es handelt sich hier nämlich um eine Frage, die sich auf mögliche Interpretationen einer Norm bezieht, die auf den dem Verweisungsrichter vorgelegten Streitfall angewandt werden kann. Die Beantwortung einer solchen Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

B.4. Die präjudizielle Frage kann bezüglich ihrer beiden Teile deutlich nicht dem Zuständigkeitsbereich des Hofes zugeordnet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt, daß der Hof nicht zuständig ist, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts